

**Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch
die Stadt Frankfurt (Oder) für**

**die Kfz-Zulassungsbehörde und
die i-Kfz-Portallösung „internetbasierte Fahrzeugzulassung Stufe 4“ mit Hilfe des elektro-
nischen Identitätsnachweises**

gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die vorliegende Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt Auskunft über die informationspflichtigen Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten der verantwortlichen Stelle zutreffend sind.

1 Kontaktdaten

1.1 Verantwortliche*r

Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die

Stadt Frankfurt (Oder)
Oberbürgermeister
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: (0335) 552 9900
E-Mail: (0335) 552 1399

1.2 Zuständige Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet.

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Ordnung und Sicherheit
Abteilung Bürgerservice
Gruppe Kfz-Zulassungsbehörde
Goepelstraße 38, Haus 4, 15234 Frankfurt (Oder)
Telefon: (0335) 552 3130
E-Mail: kfz-zulassungsbehoerde@frankfurt-oder.de

1.3 Datenschutzbeauftragte*r

Die verantwortliche Stelle hat eine*n Datenschutzbeauftragte*n gemäß Art. 37 DSGVO benannt:

Stadt Frankfurt (Oder)
Datenschutzbeauftragte*r
PSF 1363
15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: (0335) 552 3005
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@frankfurt-oder.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Die Zulassungsbehörde ist zuständig für die Zulassung von Fahrzeugen (§ 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG), §§ 1, 3, 6 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)). Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig nach der FZV, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder dem Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) kann die Zulassungsbehörde den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen beschränken oder untersagen und eine Fahrtenbuchauflage wegen begangener Verkehrsverstöße auferlegen (§§ 5, 15, 51, 55 FZV, § 29, 31a StVZO, § 14 KraftStG). Der Zweck ergibt sich aus der Zweckbestimmung der Fahrzeugregister gem. § 32 Abs. 1, 2 StVG. Die nach § 33 StVG zu speichernden Daten werden auf der Grundlage des § 34 StVG erhoben. Die Übermittlung der Daten an das KBA (§§ 60, 71 FZV), an den Gesamtverband der Deutschen Schadensversicherer (GDV) (§ 62 FZV), an das zuständige Hauptzollamt (§ 63 FZV) und an das LBV Brandenburg (§ 71 FZV) erfolgt regelmäßig.

Internetbasierte Fahrzeugzulassung

Mit der internetbasierten Fahrzeugzulassung besteht die Möglichkeit, Online-Anträge im Bereich Kfz-Zulassungsbehörde zu stellen. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 FZV ist beim Verfahren der internetbasierten Außerbetriebsetzung und Zulassung von Fahrzeugen die sichere Identifizierung der antragstellenden Person vorgeschrieben. Als sichere Identifizierung in diesem Sinne gelten für natürliche Personen die Vorgaben gemäß § 20 Abs. 2 FZV und für juristische Personen die Vorgaben gemäß § 20 Abs. 3 FZV. Zur Bearbeitung des Antrages erhebt die Kfz-Zulassungsbehörde mit Hilfe des Online-Portals „internetbasierte KFZ-Zulassung“ die für die Identifizierung der antragstellenden Person erforderlichen personenbezogenen Daten sowie Fahrzeugdaten des betreffenden Fahrzeugs und übermittelt diese an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Das KBA übermittelt diese Angaben zur Abwicklung des Zulassungsvorganges an die zuständige Kfz-Zulassungsbehörde. Die mit Hilfe des Online-Portals gespeicherten und über ein durch das KBA eingerichtetes elektronisches Verfahren an die Kfz-Zulassungsbehörde übermittelten Daten werden nach ihrer Übermittlung oder nach Abbruch des Vorgangs unverzüglich gem. § 19 Abs. 1 Satz 6 FZV gelöscht. Protokolldaten zu diesem Vorgang werden durch den Portalbetreiber und das KBA nach § 18 Abs. 3 Satz 3 FZV gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch geschützt und sechs Monate nach Eingang des Antrags ebenfalls automatisiert gelöscht. Das Verfahren der internetbasierten Außerbetriebsetzung und Zulassung von Fahrzeugen ist ohne das Erheben, die Übermittlung und temporäre Speicherung von personenbezogenen Daten nicht möglich.

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bilden:

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. §§ 1, 6g Abs. 3, 32 ff. StVG, §§ 1, 3, 5, 6, 15, 18 ff. FZV, §§ 29 ff. StVZO, § 14 KraftStG, § 18 PAuswG, § 12 eIDKG, § 78 AufentG, § 3 Abs. 2 OZG, Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen

Sofern der*die Verantwortliche Daten zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Zweck verarbeiten möchte, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 13 (3) DSGVO informiert.

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Grundsätzlich erhebt die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten bei der betroffenen Person.

- Die verantwortliche Stelle erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO):
- a) beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zur Verifizierung der elektronischen Versicherungsbestätigung,
 - b) beim Hauptzollamt zur Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände und zur Verifizierung der Bankverbindung,

Erhebt die verantwortliche Stelle darüber hinaus ausnahmsweise Daten bei Dritten, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 14 DSGVO einschließlich der Quellenangabe informiert.

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

- Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.
- Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. §§ 1, 6g Abs. 3, 32 ff. StVG, §§ 1, 3, 5, 6, 15, 18 ff. FZV, §§ 29 ff. StVZO, § 14 KraftStG, § 18 PAuswG, § 12 eIDKG, § 78 AufentG, § 3 Abs. 2 OZG, Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen

Folge(n) bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde können nicht erfüllt werden. Mithin kann kein Vorgang im Zusammenhang mit der Außerbetriebsetzung, Zulassung oder sonstigen Aufgaben von Fahrzeugen erfolgen.

Das Verfahren der internetbasierten Außerbetriebsetzung und Zulassung von Fahrzeugen ist ohne das Erheben, die Übermittlung und temporäre Speicherung von personenbezogenen Daten nicht möglich.

5 Offenlegung gegenüber Empfängern*Empfängerinnen

Die verantwortliche Stelle legt personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person gegenüber Empfängerinnen oder Empfängern offen.

- Die Daten werden nicht offengelegt.
- Die Daten werden nachfolgenden Stellen/Personen offengelegt:

Die im örtlichen Fahrzeugregister gem. § 33 StVG gespeicherten Daten dürfen an Stellen übermittelt werden, die für die Verfolgung von Straftaten, von Ordnungswidrigkeiten und Verkehrskontrollen nach §§ 35, 37 StVG zuständig sind. Der § 35 StVG regelt weiter umfassend an welche Behörden und öffentlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie im Rahmen einer internetbasierten Zulassung an Personen im Sinne des § 6g Abs. 3 StVG, die nach § 33 StVG gespeicherten Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Zulassungsbehörde, des KBA oder Aufgaben des Empfängers, nur übermittelt werden dürfen, wenn dies für die

in § 32 StVG genannten Zwecke jeweils erforderlich ist. Für statistische, wissenschaftliche, planerische Zwecke, sowie zur Verfolgung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und zur Fehlerbeseitigung in den Fahrzeugregistern dürfen Daten nach Maßgabe der §§ 38, 38a, 38b, 39, 42 StVG übermittelt werden. Bei § 38 StVG nur, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher Zwecke erforderlich ist, nicht anonymisiert erfolgen kann und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung deutlich überwiegt.

Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr können gem. § 39 StVG Fahrzeug- und Halterdaten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen an Drittstaaten und internationale Organisationen übermittelt werden.

Rechtsgrundlage/-n für die Offenlegung/Übermittlung bildet/bilden:

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. §§ 1, 6g Abs. 3, 32 ff. StVG, §§ 1, 3, 5, 6, 15, 18 ff. FZV, §§ 29 ff. StVZO, § 14 KraftStG, § 18 PAuswG, § 12 eIDKG, § 78 AufentG, § 3 Abs. 2 OZG, Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen

6 Automatisierte Entscheidungsfindung

Unter Automatisierung wird hier grundsätzlich die automatisierte Antragsbearbeitung (aAB) einschließlich des automatisierten Erlasses eines Zulassungsbescheides verstanden. In i-Kfz Stufe 4 werden die Vorgänge vollständig automatisiert abgewickelt.

Eine Ablehnung des Antrags erfolgt, wenn die Daten nach dreimaliger Korrekturaufforderung nicht validiert werden können. Damit wird in i-Kfz Stufe 4 die Vollautomatisierung eingeführt und eine Weiterleitung eines Antrags mit Antragshindernissen zur manuellen Prüfung in der Zulassungsbehörde ist nicht mehr möglich. Die antragstellende Person erhält eine Rechtsbehelfsbelehrung und einen Hinweis auf die Möglichkeit, in der zuständigen Zulassungsbehörde vor Ort erneut einen Antrag stellen zu können.

Im Fall der Abwicklung über die GKS prüft diese die Zulassungsanträge und leitet fehlerfreie Anträge an die i-Kfz-Portale zur vollautomatisierten Entscheidung weiter. Ist im Ausnahmefall das i-Kfz-Portal nicht erreichbar, werden die Anträge zur teilautomatisierten Bearbeitung an die zuständige Zulassungsbehörde gesendet.

Durch die Verantwortliche wird für diese spezielle Verarbeitung eine automatisierte Entscheidungsfindung für nachfolgende persönliche Aspekte durchgeführt:

- Halteridentifizierung
- Kraftfahrzeugsteuerrückstandsprüfung
- Gebührenrückstandsprüfung

Bei vollautomatisierten Zulassungsvorgängen wird der Antrag im i-Kfz-Portal in Echtzeit bearbeitet. Eine Prüfung von Antragsvoraussetzungen durch einen Zulassungsmitarbeitenden erfolgt nicht. Somit kann das Fahrzeug ohne Wartezeit auf eine Entscheidung direkt im Anschluss an den Zulassungsprozess in Betrieb genommen werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

7 Speicherfristen

Die verantwortliche Stelle wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des unter Pkt. 2 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

Die mit Hilfe des Online-Portals gespeicherten und über ein durch das KBA eingerichtetes elektronisches Verfahren an die Kfz-Zulassungsbehörde übermittelten Daten werden nach ihrer Übermittlung oder nach Abbruch des Vorgangs unverzüglich gem. § 19 Abs. 1 Satz 6 FZV gelöscht. Protokolldaten zu dem jeweiligen Vorgang werden durch den Portalbetreiber und das KBA nach § 18 Abs. 3 Satz 3 FZV sechs Monate nach Eingang des Antrages automatisiert gelöscht.

Die Daten im örtlichen Fahrzeugregister sind nach § 44 StVG zu löschen, wenn die in § 33 Abs. 1, 2 StVG gespeicherten Daten für die Aufgaben nach § 32 StVG nicht mehr benötigt werden. Daten zu Fahrtenbuchauflagen sind gem. § 33 Abs. 3 StVG nach Wegfall der Maßnahme zu löschen. Die Daten und Unterlagen bei Verwaltungsakten wegen technischer Mängel, abgelaufener Hauptuntersuchungen, Halteränderungen Veräußerungen, fehlender Haftpflichtversicherung oder Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer werden nach Abschluss des Verfahrens für 10 Jahre gespeichert und danach gelöscht.

8 Betroffenenrechte

Sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, werden der betroffenen Person nachfolgende Betroffenenrechte eingeräumt, die (ausgen. Punkt 8.4) zweckmäßigerweise bei der unter Punkt 1.2 oder, sofern diese nicht bekannt ist, bei der unter Punkt 1.3 benannten Stelle geltend zu machen sind.

8.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung

Jede betroffene Person hat

- a) neben dieser allgemeinen und der ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit nach Art. 15 DSGVO einen individuellen **Auskunftsanspruch** über ihre durch die Verantwortliche verarbeiteten personenbezogenen Daten, insb. über deren Inhalt sowie individuelle Angaben zu den Punkten 2 bis 7 dieser allg. Information,
- b) nach Art. 16 DSGVO das Recht, von der Verantwortlichen die **Berichtigung** von unrichtigen oder die **Ergänzung** von unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen,
- c) den Anspruch, die Verantwortliche zur **Löschung** der betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO aufzufordern und
- d) unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO das Recht, die **Einschränkung** der Datenverarbeitung zu fordern, sofern der Anspruch nicht im Widerspruch zu einer gesetzlichen Pflicht steht.

Die betroffene Person kann aus Gründen einer besonderen Situation der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO widersprechen, sofern die Verantwortliche keine schutzwürdigen Gründe für eine weitere Verarbeitung nachweisen kann.

8.2 Datenübertragbarkeit

Erfolgt die Verarbeitung mithilfe eines automatisierten Verfahrens auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person, so kann sie die Bereitstellung ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen.

8.3 Widerrufsrecht

Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, hat sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die betroffene Person wird mit der Einwilligung über das Widerrufsrecht informiert.

8.4 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht, sich über Verletzungen des Datenschutzrechts bei nachfolgender Behörde zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203 - 356 0, Fax: 033203 - 356 49
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de,
Internet: www.lda.brandenburg.de

9 Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch die Verantwortliche eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt die Verantwortliche die betroffene Person darüber.